

Vertrag

Die Stadt Bielefeld, vertreten durch die Oberbürgermeisterin - nachstehend „Stadt“ genannt -
und

die Firma xxxx
- nachstehend „Vertragsfirma“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

- (1) Die Stadt beauftragt die Vertragsfirma, Fahrzeuge (zugelassene und nicht mehr zugelassene) einschließlich der darin und daran befindlichen Gegenstände im Rahmen der folgenden Bestimmungen ordnungsgemäß abzuschleppen, unterzubringen, zu verwahren und zu verwerten. Die Vertragsfirma wird berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Fahrzeuge abgeschleppt werden können. Dazu gehört bei Notwendigkeit auch das Öffnen von Fahrzeugen. Der Abschleppauftrag wird durch mündlichen bzw. fernmündlichen Auftrag erteilt.
- (2) Als nicht mehr zugelassen gelten neben den Fahrzeugen ohne Kennzeichen auch Fahrzeuge mit entstempelten Kennzeichen und Schrottfahrzeuge.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann ein anderes Abschleppunternehmen mit dem Abschleppen und/oder der Verwahrung von der Stadt beauftragt werden. Die Vertragsfirma kann hieraus keine Ansprüche gegenüber der Stadt herleiten.

§ 2

- (1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, Aufträge für das Abschleppen zugelassener Fahrzeuge unverzüglich (Eintreffen am Einsatzort spätestens 45 Minuten nach Auftragserteilung) auszuführen. Sie muss deshalb telefonisch ständig erreichbar sein.
- (2) Abschleppaufträge für nicht mehr zugelassene Fahrzeuge sind binnen 24 Stunden nach Auftragserteilung auszuführen, es sei denn, bei der Auftragserteilung wird im Einzelfall eine kürzere Frist vorgegeben.
- (3) Das Polizeipräsidium Bielefeld ist durch die Vertragsfirma über jede erfolgte Abschleppmaßnahme unverzüglich zu informieren.
- (4) Sollte der Abschleppvorgang vor Ort abgebrochen werden, ist schriftlich und durch Fotos zu dokumentieren, welche Tätigkeiten über die Anfahrt hinaus bereits durchgeführt wurden.
- (5) Bei Umsetzungen ist der neue Standort des umgesetzten Fahrzeuges fotografisch zu dokumentieren und der Polizei mitzuteilen.
- (6) Für jede Maßnahme ist ein Protokoll nach Anlage 1, welches Bestandteil dieses Vertrages ist, auszufüllen. Bei Leerfahrten ist zusätzlich die Ankunftszeit am Abschlepport

festzuhalten und durch Fotos mit Datums- und Uhrzeitstempel zu dokumentieren. Das Protokoll ist drei Jahre lang aufzubewahren und der Stadt auf Aufforderung zu übersenden.

- (7) Die Stadt hat das Recht, alle Unterlagen der Vertragsfirma, welche die Durchführung dieses Vertrages betreffen, einzusehen.

§ 3

- (1) Die Vertragsfirma ist berechtigt, der Stadt für das Abschleppen und die Verwahrung der Fahrzeuge Kosten in Rechnung zu stellen. Als Pauschalsätze werden für Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen folgende Beträge vereinbart:

Für Maßnahmen montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Wochenmärkten und angekündigten Sonderaktionen:

Leerfahrt:	xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer
Schleppfahrt	xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer

Für Maßnahmen zu anderen Zeiten, an gesetzl. Feiertagen und außerhalb angekündigter Sonderaktionen:

Leerfahrt	xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer
Schleppfahrt	xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer

Als Pauschalsätze für Fahrzeuge über 3,5 t werden folgende Beträge vereinbart:

Für Maßnahmen montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Wochenmärkten und angekündigten Sonderaktionen:

Leerfahrt:	xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer
Schleppfahrt	xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer

Für Maßnahmen zu anderen Zeiten, gesetzl. Feiertagen und außerhalb angekündigter Sonderaktionen:

Leerfahrt	xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer
Schleppfahrt	xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer

- (2) Eine Leerfahrt kann nur abgerechnet werden, wenn ein Abschleppfahrzeug tatsächlich leer zum Betriebsgelände zurückfährt. Kann ein Abschleppfahrzeug vor Ort unmittelbar anderweitig eingesetzt werden, ist eine Leerfahrt für das ursprünglich abzuschleppende Fahrzeug nicht zu berechnen. Zur Leerfahrt zählt auch noch, vor Ort den fälligen Betrag anzunehmen und die Anhörung der Stadt auszuhändigen. Die Kosten für eine Schleppfahrt können berechnet werden, sobald die Vertragsfirma über die Anfahrt hinaus tätig geworden ist. Die entsprechenden Tätigkeiten sind entsprechend § 2 Abs. 4 festzuhalten.
- (3) Nach Ablauf von 24 Stunden nach Abschluss der Abschleppmaßnahme werden Verwahrkosten von xx,xx € zzgl. Mehrwertsteuer je weiteren Tag fällig, an dem das Fahrzeug auf dem Gelände der Vertragsfirma verbleibt.

§ 4

- (1) Die Vertragsfirma verpflichtet sich, abgeschleppte Fahrzeuge während des gesamten Abschleppvorgangs ordnungsgemäß zu sichern und auf ihrem Gelände sicher unterzubringen und sicher zu verwahren. Die Verpflichtung zur Unterbringung und Verwahrung erstreckt sich auch auf solche Fahrzeuge, die von einem anderen durch die Stadt beauftragten Unternehmen zum Verwahrort der Vertragsfirma abgeschleppt werden.
- (2) Das Verwahrgelände ist vor Zutritt Unbefugter ausreichend zu sichern. Zutritt zu den verwahrten Fahrzeugen haben nur durch Dienstaussweis ausgewiesene Bedienstete der Stadt und der Polizei, Dienstkräfte der Vertragsfirma zur Durchführung der Vertragspflichten und Personen, die sich als Halter des Fahrzeuges oder dessen Beauftragte mittels Vollmacht ausweisen. Letzteren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Betriebsangehörigen zu gestatten.

§ 5

- (1) Die Vertragsfirma verpflichtet sich, für die beim Abschleppen entstandenen Schäden an den Fahrzeugen Schadenersatz zu leisten.
Die Vertragsfirma verpflichtet sich ebenfalls, alle während der Verwahrung - einschließlich der durch unbefugte Benutzung oder Verlust der abgeschleppten Fahrzeuge (z.B. Diebstahl) - entstehenden Schäden zu ersetzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden vorliegt.
Die Vertragsfirma verpflichtet sich, falls die Stadt im Zusammenhang mit dem Abschleppen oder Verwahren der Fahrzeuge in Anspruch genommen wird, diese freizustellen.
- (2) Die Vertragsfirma verpflichtet sich, eine Versicherung abzuschließen, welche die von ihr übernommenen Risiken abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist der Stadt nachzuweisen.
- (3) Die Aufrechterhaltung der Versicherung weist die Vertragsfirma jährlich unaufgefordert nach.

§ 6

- (1) Die Vertragsfirma hat dafür zu sorgen, dass die in Verwahrung genommenen Fahrzeuge zu folgenden Zeiten herausgegeben werden können:

Mo. bis Fr.	in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr
Sa.	in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr

Bei zuvor durch die Stadt festgelegten Aktionen in den Abendstunden / in der Nacht und an Wochenenden sind die in Verwahrung genommenen Fahrzeuge bis zwei Stunden nach Abschluss des letzten Abschleppvorganges herauszugeben. Bei Aktionen von Samstag auf Sonntag ist die Herausgabe an Sonntagen zusätzlich zwischen 15.00 und 18.00 Uhr sicherzustellen.

Außerhalb dieser Zeiten und an Feiertagen ist die Herausgabe der Fahrzeuge nach telefonischer Absprache zu ermöglichen. In diesem Fall kann die Vertragsfirma beim Fahrzeughalter zusätzliche Kosten in Höhe von 40 € geltend machen. Sie hat den Betroffenen darauf aufmerksam zu machen.

Die Vertragsfirma muss daher im Rahmen eines Notdienstes immer telefonisch erreichbar sein. Ein entsprechender Hinweis ist durch Anschlag am Eingang des Verwahrungsgeländes anzubringen.

§ 7

- (1) Die Vertragsfirma darf die Zahlung der Kosten einer Maßnahme nach § 3 direkt entgegennehmen, wenn betreffende Halter / Fahrzeugführer vor Ort am Fahrzeug angetroffen werden.
- (2) Das verwahrte Fahrzeug ist von der Vertragsfirma nur an diejenige Person herauszugeben, die sich durch die Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II sowie Vorlage des Personalausweises zweifelsfrei als zur Entgegennahme des Fahrzeuges berechtigt ausweisen kann (Abholungsberechtigter). Die Personalien und die Ausweisnummer sind festzuhalten. Ist die abholende Person nicht mit dem Halter identisch, ist zusätzlich eine vom Halter für die Person schriftlich ausgestellte Vollmacht vorzulegen. Bestehen Zweifel, ist bei der Stadt rückzufragen.
- (3) Das verwahrte Fahrzeug darf von der Vertragsfirma nur herausgegeben werden, wenn die zur Abholung berechtigte Person nachweist, dass die angefallenen Kosten der Maßnahme nach § 3 an die Stadt gezahlt wurden. Die Vertragsfirma ist berechtigt, die fälligen Beträge nach § 3 dieses Vertrages von der abholenden Person entgegenzunehmen. Den Personen, die ein verwahrtes Fahrzeug abholen oder die Kosten einer Maßnahme vor Ort bezahlen, ist die Anhörung der Stadt auszuhändigen.
- (4) Hat die das Fahrzeug abholende Person keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, darf das Fahrzeug nur herausgegeben werden, wenn neben den Abschleppkosten auch die Verwaltungsgebühr gezahlt wird.
- (5) Weigern sich Berechtigte, ein in Verwahrung genommenes Fahrzeug in Empfang zu nehmen oder wird ein zugelassenes Fahrzeug nicht innerhalb von drei Tagen nach dem Abschleppen abgeholt, ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

- (1) In den Fällen, in denen Berechtigte ein in Verwahrung genommenes Fahrzeug trotz Aufforderung durch die Stadt nicht abholen und es von der Stadt zur Verwertung bzw. Entsorgung freigegeben wird, verzichtet die Vertragsfirma ab dem Datum der Freigabe auf die Erstattung von Standgebühren durch die Stadt. Sofern eine Verwertung des Fahrzeuges nicht oder nur teilweise in Betracht kommt, erstattet die Stadt die tatsächlich entstandenen Entsorgungskosten. Die Vertragsfirma ist verpflichtet, der Stadt einen öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Nachweis über Verwertung und Verbleib auszuhändigen und einen Nachweis über die entstandenen Entsorgungskosten zu erbringen.
- (2) Die Vertragsfirma bewertet die Fahrzeuge danach, ob sie noch einen Restwert (Wert des Fahrzeuges nach Abzug von Standgebühren und Entsorgungskosten) besitzen oder keinen Wert mehr haben bzw. Abfall darstellen. Die Bewertung ist zu dokumentieren (z. B. durch Fotos, Aufzählung von Schäden und Mängeln).
- (3) **Fahrzeuge mit Restwert.** Bei Fahrzeugen mit einem Restwert ist gem. § 24y Ordnungsbehördengesetz NRW zu verfahren. Fahrzeuge mit einem Restwert unter 250 € können durch freihändigen Verkauf verwertet werden. Fahrzeuge mit einem Restwert darüber sind durch die Vertragsfirma durch öffentliche Versteigerung zu verwerten. Sollte offensichtlich ein Restwert über 1.000 € zu erzielen sein, ist vorher ein öffentlich bestellter Gutachter hinzuzuziehen.

Nach der Verwertung ist die auftraggebende Dienststelle der Stadt von der Vertragsfirma unverzüglich unter Verwendung eines von der Stadt entwickelten Vordruckes unter Angabe des zu überweisenden Restwertes zu informieren.

Die Vertragsfirma verpflichtet sich, nach erfolgter Verwertung eines Fahrzeuges den erzielten Erlös abzüglich der bis zum Datum der Freigabe entstandenen Standgebühren bis zum Ende des Quartals auf ein zu benennendes Konto der Stadt zu überweisen.

- (4) **Fahrzeuge ohne Restwert.** Durch die Freigabe wird die Vertragsfirma berechtigt, die brauchbaren Fahrzeugteile zu verwerten und verpflichtet, alle nicht verwertbaren Teile so zu entsorgen, dass ein erneutes Inverkehrbringen ausgeschlossen ist. Das Datum der Entsorgung ist der Stadt in jedem Fall mitzuteilen.
- Die Vertragsfirma ist berechtigt, der Stadt die tatsächlich entstandenen Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen, soweit sie die Verwertungserlöse übersteigen. Die entstandenen Entsorgungskosten sind in jedem Einzelfall durch die Vertragsfirma nachzuweisen.

§ 9

Dieser Vertrag tritt am 01.11.2026 in Kraft und wird auf zwei Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich maximal um 2 mal 12 Monate bis zum 31.10.2029 bzw. 31.10.2030 zu gleichen Konditionen, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum 31.10.2028 bzw. 31.10.2029 gekündigt wird. Am 31.10.2030 läuft der Vertrag ab, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10

Der Vertrag kann in folgenden Fällen fristlos gekündigt werden:

1. geschäftliche Unzuverlässigkeit der Vertragsfirma oder persönliche Unzuverlässigkeit des Firmeninhabers sowie der Bediensteten, deren sich die Vertragsfirma zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient.
2. Fehlen bzw. Wegfall der erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse.
3. Schwerwiegender Verstoß gegen den Inhalt dieses Vertrages.
4. Vermögensverfall; Konkurs oder Vergleichsverfahren, Zahlungseinstellungen sowie schleppende Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand (insbesondere Rückstände bei öffentlichen Abgaben und Steuern).
5. Eintrag der Vertragsfirma in das Schuldnerverzeichnis.
6. Wesentliche Änderungen der Rechtsvorschriften, Richtlinien und Rechtsprechung, die das Abschleppen von Fahrzeugen betreffen.

§ 11

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet,

die unwirksame Vertragsbedingung durch eine den Interessen beider Vertragspartner Geltung verschaffende Regelung zu ersetzen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld

Bielefeld, den

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Ordnungsamt
Ravensberger Park 5
33607 Bielefeld

Vertragsfirma

Adamski, Beigeordneter

Protokoll zum Abschleppauftrag der Stadt Bielefeld

Auftragsdatum	Name Auftraggeber (VÜD.Mitarbeiter)		
Fahrzeugtyp	Fahrzeugmarke	Fahrzeugfarbe	
Kfz-Kennzeichen	Genauer Standort des Fahrzeuges (Straße / Hausnummer)		
Eingesetztes Abschleppfahrzeug (Kennzeichen)		Auftragsweitergabe an Fahrer	Ankunft am Abschleppport
Leerfahrt	Schleppvorbereitung	Umsetzung	Schleppung
Vor Ort bezahlt	Umsetzungsort		
Abgeholt am:	von (Name, Vorname)	Ausweisnummer	
	Anschrift:		
Schäden am Fahrzeug		Meldezeit	Name Polizei Leitstelle

Auftrag angenommen um: